

**Satzung des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands e.V.
– Gewerkschaft Strafvollzug**

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Name und Organisationsbereich

1. Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands – Gewerkschaft Strafvollzug - (abgekürzt: BSBD) - ist die gewerkschaftliche Spitzenorganisation der Landesverbände im Strafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Er ist kooperativ angeschlossen
 - a) dem dbb-beamtenbund und tarifunion
 - b) der Europäischen Union der unabhängigen Gewerkschaften (CESI)

§ 2 Sitz

Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD) hat seinen Sitz in Stuttgart.
Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Ziel und Aufgaben

1. Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands ist parteipolitisch neutral.
2. Er vertritt und fördert die berufspolitischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange der Beschäftigten des Strafvollzuges, die in einem unmittelbaren Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis zum Land stehen.
3. Er verfolgt keine auf Gewinn orientierten Interessen im Sinne der Erwerbstätigkeit.
4. Er steht vorbehaltlos zum freiheitlich demokratischen Rechtsstaat.
5. Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands setzt alle gewerkschaftlichen Mittel zur Durchsetzung seiner Ziele ein.

6. Er anerkennt das geltende Tarif- und Schlichtungsrecht.
7. Er tritt solidarisch und unterstützend für seine angeschlossenen Mitgliedsverbände ein.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind die Landesverbände des BSBD. Sie anerkennen mit der Mitgliedschaft die Satzung des BSBD.
2. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Bundeshauptvorstand.
4. Bei Ablehnung durch diesen entscheidet der nächste Bundesgewerkschaftstag abschließend.
5. Ehemalige Bundesvorsitzende können auf Beschluss des Bundesgewerkschaftstages zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie erhalten damit einen außerordentlichen Sitz im Bundeshauptvorstand. Vorschlagsberechtigt sind die Bundesleitung und der Bundesvorstand.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt oder
 - b) durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Bundesvorsitzenden unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Landesverband der Satzung zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Richtlinien trotz schriftlicher Aufforderung durch den Bundesvorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch satzungsgemäß zeichnungsbefugte Vertreter binnen Monatsfrist nicht Folge leistet. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn ein Landesverband aus dem für ihn zuständigen dbb-Landesbund ausscheidet. Über den Ausschluss beschließt der Bundeshauptvorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner satzungsgemäß stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Gegen den Beschluss des Bundeshauptvorstandes ist innerhalb eines Monats vom Tage der Bekanntgabe an die Anrufung des Bundesgewerkschaftstages zulässig. Diese Anrufung ist schriftlich beim Bundesvorsitzenden bzw. beim satzungsgemäß Zeichnungsbefugten einzureichen. Über die Anrufung entscheidet der Bundesgewerkschaftstag mit einfacher Mehrheit abschließend.
5. Tritt ein Mitglied einer anderen Organisation bei, so kann der Bundeshauptvorstand durch Beschluss feststellen, dass diese Handlung den Ausschluss zur Folge hat.
6. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den BSBD. Das ausscheidende Mitglied oder sein

Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch auf das Bundesvermögen oder auf Herausgabe eines Teiles an diesem Vermögen. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 des BGB wird ausgeschlossen. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

7. Bei Austritt oder Ausschluss eines Landesverbandes des BSBD erlöschen, auf Beschluss der Bundesleitung, alle Ehrenämter und Wahlämter dieser Mitglieder im BSBD-Bundesverband oder sonstigen Ämtern, zu denen der BSBD entsendet.

§ 6 Finanzierung

1. Zur Sicherung der Geschäftsführung und zur Finanzierung von gewerkschaftlichen Leistungen erhebt die Bundesorganisation einen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt der Bundesgewerkschaftstag. Nähere Einzelheiten legt der Bundesgewerkschaftstag in einer Beitragsordnung fest.
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist bis zum 20. eines jeden Monats zu entrichten.
4. Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung ganz oder teilweise länger als drei Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Der Zeitpunkt, von dem ab die Rechte ruhen, ist durch den Bundesvorstand festzustellen und dem Mitglied schriftlich durch die Bundesleitung mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf alle sich aus der Satzung und den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen ergebenden Rechte.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten.
3. Für Schulden der Bundesorganisation haften die Mitglieder jeweils maximal mit der Summe der Beiträge, die sie der Bundesorganisation schulden.

§ 8 Organe der Bundesorganisation

Organe des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands sind

1. der Bundesgewerkschaftstag,
2. der Bundeshauptvorstand,
3. der Bundesvorstand und
4. die Bundesleitung.

§ 9 Bundesgewerkschaftstag

1. Der Bundesgewerkschaftstag ist das oberste Organ der Bundesorganisation. Ordentliche Bundesgewerkschaftstage sind alle fünf Jahre durchzuführen.
2. Die Leitung obliegt dem durch den Bundesgewerkschaftstag zu wählenden Präsidium.
3. Der Bundesgewerkschaftstag setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Bundeshauptvorstandes und
 - b) den von den Mitgliedsverbänden entsandten stimmberechtigten Delegierten.
4. Je angefangene 200 zahlende Mitglieder erhält jeder Landesverband eine Stimme. Maßgebend ist die Mitgliedermeldung für Dezember des Vorjahres.
5. Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden nicht angerechnet.
6. Der Bundesvorstand entscheidet über die Höhe der zu erstattenden Reisekosten.
7. Das Stimmrecht kann an einen Gastdelegierten übertragen werden
 - a) bei dauerhafter Verhinderung eines Delegierten und
 - b) nach Wahl eines Delegierten in die Bundesleitung.
8. Ein außerordentlicher Bundesgewerkschaftstag ist einzuberufen, wenn ihn der Bundeshauptvorstand beschließt oder wenn mindestens ein Drittel aller Landesverbände unter Angabe der Gründe diesen beim Bundesvorsitzenden beantragt. Zu diesem muss spätestens drei Monate nach Eingang des Antrages eingeladen werden.
9. Der Bundesgewerkschaftstag wird durch die Bundesleitung einberufen. Der Termin ist mindestens drei Monate vor Beginn durch Schreiben an die Landesverbände bekannt zu geben und in anderer geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die

Tagesordnung sowie die eingegangenen Anträge sind mindestens vier Wochen vor Beginn den Landesverbänden zur Weitergabe an die stimmberechtigten Delegierten nach Ziffer 3 zu übersenden.

10. Anträge an den Bundesgewerkschaftstag sind mindestens acht Wochen vor Beginn an die Bundesleitung einzureichen. Antragsberechtigt sind:
 - a) die Landesverbände
 - b) die Bundesleitung
 - c) der Bundesvorstand
 - d) der Bundeshauptvorstand und
 - e) die Bundesfrauenvertretung.
11. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Bundesgewerkschaftstag.
12. Der Gewerkschaftstag gibt sich eine Geschäftsordnung.
13. Über den Ablauf des Bundesgewerkschaftstages ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidium und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Zuständigkeit des Bundesgewerkschaftstages

1. Der Bundesgewerkschaftstag beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht anderes in der Satzung festgelegt ist. Maßgebend ist die Anzahl der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
2. Der Bundesgewerkschaftstag ist zuständig für
 - a) die Wahl eines Präsidiums,
 - b) die Beschlussfassung einer Geschäftsordnung,
 - c) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - d) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - e) die Erteilung der Entlastung der Bundesleitung,
 - f) die Beschlussfassung zur Beitragsordnung,
 - g) die Beschlussfassung über den Haushalt,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) die Wahl der Bundesleitung,
 - j) die Wahl des Schriftführers,
 - k) die Wahl des stellvertretenden Schriftführers,
 - l) die Wahl der Bundesfrauenvertreterin,
 - m) die Wahl von zwei Kassenprüfern,

- n) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
- o) die Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- p) die Beschlussfassung über die gestellten Anträge,
- q) die Bestimmung des Ortes für den nächsten Bundesgewerkschaftstag und
- r) die Auflösung des Bundes der Strafvollzugsbediensteten.

3. Zu einer Satzungsänderung sind zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Die Wahlen gelten für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahlen zur Bundesleitung sind geheim vorzunehmen. Die Wahlen zu § 13 der Buchst. a bis e sind getrennt und zu Buchst. f gemeinsam vorzunehmen.
5. Die Abstimmungen sind auf Verlangen von mehr als einem Drittel der anwesenden Delegierten geheim vorzunehmen, sofern dies nicht in der Satzung bereits festgelegt ist.
6. Die Kassenprüfer werden ebenfalls auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und können wiedergewählt werden.
7. Im Falle eines Austritts oder eines bestandskräftigen Ausschlusses eines Mitgliedes aus einem Mitgliedsverband des BSBD endet ein Wahl- oder Ehrenamt zu diesem Zeitpunkt
8. Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands gilt als aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der auf dem Bundesgewerkschaftstag zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Delegierten, seine Auflösung beschließen.
9. Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet der Bundesgewerkschaftstag mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Bundeshauptvorstand

1. Der Bundeshauptvorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
 - b) den/dem Ehrenvorsitzenden,
 - c) dem stellvertretenden Schriftführer,
 - d) der Bundesfrauenvertreterin und
 - e) den Kassenprüfern.
2. Den Vorsitz führt der Bundesvorsitzende, im Fall der Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

3. Der Bundeshauptvorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Über die Reisekosten entscheidet der Bundesvorstand.
4. Der Bundeshauptvorstand ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte und des Berichtes der Kassenprüfer in den Jahren, in denen kein Bundesgewerkschaftstag stattfindet,
 - b) die Beschlussfassung über den Haushalt in den Jahren, in denen kein Bundesgewerkschaftstag stattfindet und
 - c) die Erledigung von Anträgen und Beschwerden sowie über Beitritts- und Ausschlussanträge, sofern sie nicht dem Bundesgewerkschaftstag vorbehalten sind.
5. Scheidet ein oder mehrere Mitglieder der Bundesleitung vorzeitig aus, obliegt dem Bundeshauptvorstand die Wahl von Nachfolgern für die Bundesleitung. Erledigen sich alle Ämter der Bundesleitung gleichzeitig, so führen die vier am längsten dem Bundesvorstand angehörigen Mitglieder die Geschäfte der Bundesleitung bis zur nächsten Sitzung des Bundeshauptvorstandes. Für diese Zeit sind diese vier Vorstandsmitglieder Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
6. Über den Ablauf der Bundeshauptvorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
7. Der Bundeshauptvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus
 - a) den Landesvorsitzenden,
 - b) der Bundesleitung und
 - c) dem Schriftführer.

Den Vorsitz führt der Bundesvorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Ist der Bundesvorsitzende zugleich Landesvorsitzender, oder ist ein Landesvorsitzender verhindert, dann kann vom betreffenden Land ein stv. Landesvorsitzender entsandt werden.

2. Der Bundesvorstand ist zuständig für gewerkschafts- und verbandspolitische Angelegenheiten. Er kann Angelegenheiten an den Bundeshauptvorstand oder an den Bundesgewerkschaftstag verweisen.
3. Der Bundesvorstand entscheidet über die Reisekosten.

4. Über den Ablauf der Bundesvorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
5. Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
6. Der Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Bundesleitung

Die Bundesleitung besteht aus

- a) dem Bundesvorsitzenden
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden, der insbesondere mit der Aufgabe von Tarifangelegenheiten beauftragt ist,
- c) einem stellvertretenden Vorsitzenden, der insbesondere mit der Schriftleitung vom Verbandsorgan beauftragt ist,
- d) einem stellvertretenden Vorsitzenden, der insbesondere mit den Aufgaben der interdisziplinären Zusammenarbeit und den Bundesfinanzen beauftragt ist,
- e) einem stellvertretenden Vorsitzenden, der insbesondere mit den Aufgaben für Europaangelegenheiten und der Protokollführung bei Bundesleitungssitzungen beauftragt ist,
- f) einem stellvertretenden Vorsitzenden, dessen Geschäftsbereich durch eine Geschäftsordnung festzulegen ist.

§ 14 Zuständigkeit der Bundesleitung

1. Die Bundesleitung erledigt die laufenden Angelegenheiten im Rahmen der vom Bundesgewerkschaftstag, dem Bundeshauptvorstand und dem Bundesvorstand gefassten Beschlüsse. Insbesondere ist sie zuständig für
 - a) gewerkschaftspolitische und verbandspolitische Angelegenheiten. Sie kann Angelegenheiten an ein oder mehrere Organe des BSBD verweisen.
 - b) Bestellung und Auflösung von Arbeitskreisen.
2. Vorstand sind die in § 13 genannten Personen. Der Bundesvorsitzende und ein Stellvertreter sind gemeinsam zur Vertretung des Vorstandes berechtigt. Ist der Bundesvorsitzende verhindert und eine Sache unaufschiebbar, dann sind drei Stellvertreter zur Vertretung des Vorstandes berechtigt.
3. Die Bundesleitung kann bei Bedarf durch einen Zweidrittelmehrheitsbeschluss der Bundesleitungsmitglieder die Geschäftsverteilung gemäß § 13 Ziff. b bis e in eigener Zuständigkeit auch abweichend regeln. Die geänderte Geschäftsverteilung ist den Landesverbänden mitzuteilen.

4. Die Bundesleitung führt die Geschäfte der Bundesorganisation gemeinsam und gesamtverantwortlich. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Bundesvorsitzende.
5. Die Bundesleitung tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Sitzungen sind durch den Bundesvorsitzenden einzuberufen.
6. Die Bundesleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Prüfung der Kassen- und Haushaltsführung der Bundesleitung obliegt den Kassenprüfern der Bundesorganisation.
2. Sie sind nur dem Bundesgewerkschaftstag und in den Jahren, in denen kein Bundesgewerkschaftstag stattfindet, dem Bundeshauptvorstand verantwortlich. Sie sind immer gemeinsam tätig.
3. Sie überprüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands und geben in den Jahren, in denen kein Bundesgewerkschaftstag stattfindet, das Ergebnis schriftlich und mündlich dem Bundeshauptvorstand bekannt.
4. Die Kassenprüfer fassen für den Bundesgewerkschaftstag einen Gesamtbericht zu den Kassenprüfungen ab und legen ihn schriftlich zur Beschlussfassung vor. Er ist Grundlage für die Entlastung der Bundesleitung nach der Geschäftsordnung.
5. In Finanz- und Haushaltsfragen sind die Kassenprüfer nicht stimmberechtigt.

§ 16 Verbandszeitung

1. Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands gibt für seine Mitglieder eine eigene Gewerkschaftszeitung heraus.
2. Die Schriftleitung und/oder redaktionelle Überwachung obliegt einem Mitglied der Bundesleitung.

§ 17 Geschäftsstelle

Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands unterhält eine Geschäftsstelle, deren Sitz von der Bundesleitung festgelegt wird.

§ 18 Allgemeine Bestimmungen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Auf Antrag von mehr als einem Drittel der anwesenden Delegierten muss eine geheime Abstimmung/Wahl erfolgen. Im Übrigen erfolgt offene Abstimmung.
4. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl und dann erforderlichenfalls das Los.
5. Beschlussfähigkeit ist gegeben, solange mehr als die Hälfte der festgestellten Stimmberechtigten anwesend ist.
6. § 18 Abs. 2, 3 und 5 entfallen, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt.
7. Der Bundesgewerkschaftstag kann sich eine abweichende Wahlordnung geben.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands ist am 26. Mai 1978 errichtet worden, zuletzt geändert auf dem Bundesgewerkschaftstag am 17. November 2011 in Lahnstein/Koblenz.